

Richter und Schöffen der Bezirksgerichte auf der Grundlage der wahlrechtlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Anleitungen.

(2) Die Bezirkswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Abgeordneten zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen verantwortlichen Organen eine weitgehende Verbindung der Vorbereitung beider Wahlen.

### § 3

- (1) Die Bezirkswahlbüros haben die Aufgabe,
- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen;
  - die demokratischen Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern;
  - die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahl zu prüfen;
  - zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und die Kandidaten in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;
  - Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb 1 Woche über diese zu entscheiden;
  - zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder eines Richters umgehend Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten;
  - das Sekretariat des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und den Bezirksvorstand des FDGB dabei zu unterstützen, daß entsprechend § 17 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) über die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen für die Funktion als Schöffe vorgesehenen Kandidaten durch die Kollektive, in denen sie tätig sind, gründlich beraten wird;
  - in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und dem Bezirksvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß sich die Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters und Schöffen insbesondere in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen öffentlich vorstellen;
  - zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen termingemäß beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes eingereicht werden;
  - die Wahlvorbereitung und -durchführung sowie das Wahlergebnis einzuschätzen und darüber dem zentralen Wahlbüro zu berichten.
- (2) Die Bezirkswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 10. März 1986 auf.

## II.

### Wahl der Direktoren und Richter

#### § 4

Der Minister der Justiz legt für jedes Bezirksgericht die Anzahl der zu wählenden Richter fest. Darin eingeschlossen sind der Leiter der Abteilung Inspektion und die Richterinspektoren des Bezirksgerichts.

#### § 5

Der Minister der Justiz reicht gemäß § 47 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirksgerichte bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke ein. Die Kandidaten-

vorschläge für die Wahl der Richter der Senate für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Bezirksvorständen des FDGB unterbreitet.

#### § 6

Die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden gemäß § 46 Absätze 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Dezember 1985 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1986 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

#### § 7

(1) Der Direktor und die Richter des Bezirksgerichts sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung über die Wahl des Direktors und der Richter ist unmittelbar nach der Wahl vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über den Leiter des Bezirkswahlbüros dem Minister der Justiz zu übersenden.

## III.

### Wahl der Schöffen

#### § 8

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für die Bezirksgerichte zu wählenden Schöffen fest.

#### § 9

Die Kandidaten für die Wahl als Schöffe werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen. Die Kandidaten für die Wahl als Schöffe für Arbeitsrecht schlägt der FDGB vor. Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten.

#### § 10

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, jetzige berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle;
- die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei und zu Massenorganisationen;
- die Tätigkeit als Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung, die Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission;
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl;
- die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation;
- die Begründung des Kandidatenvorschlags durch die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR — soweit es sich um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für Arbeitsrecht handelt, dem Bezirksvorstand des FDGB — zuzuleiten.

(3) Die Bescheinigung des Rates der Stadt, des Rates des Stadtbezirkes oder des Rates der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten ist dem Bezirkswahlbüro zuzuleiten.